

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 52

DIENSTAG, DEN 9. JUNI

2020

Inhalt:

	Seite		Seite
Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fischerei und des Angelns aus den Mitteln der Fischereiabgabe	745	Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen berechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) – Körperschaft des öffentlichen Rechts –	747
Wechsel der Wahl- und Abstimmungsleitung im Bezirk Wandsbek	747	Zweite Änderung der Satzung der Akademie der Wissenschaften in Hamburg vom 8. März 2005 (HmbGVBl. 2005 S. 37), zuletzt geändert am 12. Oktober 2012 (HmbGVBl. 2012 S. 2006-2007)	748

BEKANNTMACHUNGEN

Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fischerei und des Angelns aus den Mitteln der Fischereiabgabe

1. Förderziel, Zweck und Rechtsgrundlagen
- 1.1 Voraussetzung ist die Förderung der Fischerei und des Angelns in der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 12 Absatz 4 des Hamburgischen Fischerei- und Angelgesetzes (HmbFAnG).
- 1.2 Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (im Weiteren Bewilligungsbehörde), gewährt im Interesse der Abgabepflichtigen Zuwendungen aus der Fischereiabgabe zur Förderung der Fischerei und des Angelns nach Maßgabe dieser Richtlinie in entsprechender Anwendung des § 46 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (in der jeweils geltenden Fassung), soweit diese im Hinblick auf den Rechtscharakter der Fischereiabgabe anwendbar sind.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung eigener Verwendung im Rahmen der über die Fischereiabgabe verfügbaren Mittel. Reichen diese zur Berücksichtigung aller vorliegenden richtliniengemäßen Anträge nicht aus, werden sie primär nach fachlichen Gesichtspunkten vergeben.
- 1.4 Soweit Zuwendungen die Voraussetzungen einer staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erfüllen, werden sie als De-minimis-Förderung gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des

AEUV auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (Amtsblatt EU Nr. L 190/45 vom 28. Juni 2014) in der jeweils geltenden Fassung (Fischerei-De-minimis-VO) oder auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013) in der jeweils geltenden Fassung (gewerbliche De-minimis-VO) sowie auf der Grundlage deren Nachfolgeregelungen.

- 1.5 Die Fischereiabgabe ist eine Sonderabgabe zu Finanzierungszwecken. Die Notwendigkeit ihrer Erhebung bedarf einer turnusmäßigen Überprüfung. Ihre Verwendung unterliegt dem Prinzip der prioritären Nützlichkeit für die Abgabepflichtigen.

2. Fördergegenstände

2.1 Förderbare Gegenstände

- a) Maßnahmen, einschließlich Beratungsleistungen, zur Erhaltung eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden gesunden, artenreichen und im Sinne dieses Gesetzes heimischen Fischbestandes,
- b) die Verbesserung der ökologischen Verhältnisse der Gewässer und Ufer, soweit diese im Rahmen modernen Managements von Angelgewässern von Abgabepflichtigen als Projektträger oder Projektbeteiligter durchgeführt werden,
- c) die Öffentlichkeitsarbeit für die gewerbliche Fischerei und die Freizeitfischerei sowie für den Fischarten- und Gewässerschutz, soweit dieser für die Abgabepflichtigen von besonderer Bedeutung ist,
- d) die Untersuchung und Bekämpfung von Fischkrankheiten,
- e) Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Fischarten, soweit diese nicht nur im allgemeinen Interesse liegen. Nur im allgemeinen Interesse ist eine solche

Maßnahme im Regelfall dann, wenn die konkrete Fischart dem Verbot des § 6 HmbFAnG DVO unterliegt. Ausnahmen hiervon bedürfen einer besonderen Begründung. Sie sind insbesondere dann zulässig, wenn aus dem Kreis der Fischereiausübungsberechtigten (z.B. Angelvereinen) ein eigenes Interesse an der Durchführung der Maßnahme geltend gemacht wird,

- f) Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, die invasiven gebietsfremden Arten entgegenwirken, soweit diese nicht nur im allgemeinen Interesse liegen, sondern von Bedeutung sind für den fischereilichen Ertrag des Gewässers,
- g) Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere zur Förderung von Jugendlichen auf fachpraktischem, fischereifachlichem, fachwissenschaftlichem und rechtlichem Gebiet, die für die Abgabeverpflichteten uneingeschränkt, aber vorbehaltlich entsprechender Teilnahmebeschränkungen zugänglich sind,
- h) wissenschaftliche Projekte, soweit diese für die Abgabepflichtigen von besonderer Bedeutung sind. Hierzu zählen insbesondere Projekte auf dem Gebiet modernen Fischereimanagements einschließlich der Entwicklung von Managementplänen für einzelne Gewässer, soweit dies unter wissenschaftlicher Beteiligung auf Grund Beschaffung und Größe des jeweiligen Gewässers erforderlich erscheint. Ebenso gefördert werden können solche wissenschaftlichen Erhebungen, die sich mit der gesellschaftlichen sowie wirtschaftlichen Perspektive der gewerblichen Fischerei und oder der Freizeitfischerei beschäftigen,
- i) sonstige geeignete Maßnahmen zur besonderen Förderung von benachteiligten Anglern.

Die Förderung sonstiger Projekte ist möglich, sofern sie dieselbe Zielrichtung der genannten Regelbeispiele verfolgen und im Interesse der Abgabepflichtigen sind.

2.2 Nicht gefördert werden sollen

- a) Maßnahmen, die nach anderen Vorgaben als aus dem HmbFAnG bereits verbindlich vorgeschrieben oder rechtlich geboten sind, insbesondere als Ausgleichsmaßnahmen nach naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen, sowie sonstigen hoheitlichen Aufgaben,
- b) Wohnbauten nebst Zubehör,
- c) Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer zu berücksichtigen ist oder wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Umsätze nach § 24 des Umsatzsteuergesetzes versteuert,
- d) Kreditbeschaffungsausgaben, Zinsen, Steuern, Abschreibungen, Erbbauzinsen und Grunderwerbssteuer, Maklerprovisionen, Anliegerbeiträge, nicht in Anspruch genommene Rabatte und Skonti, Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Geschäftsanteilen,
- e) Ausgaben, die von Dritten erstattet werden,
- f) Ausgaben für Maßnahmen, für die eine Zuwendung bei anderen Behörden oder Dienststellen des Landes oder Bundes oder Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Recht bewilligt worden ist – dies gilt nicht, wenn die Bewilligungsbehörde eine Ausnahme zugelassen hat und die Gesamtförderung in einem entsprechenden Ausnahmefall 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreitet,

- g) Ausgaben für den Kauf gebrauchten Materialien und Geräte,
- h) Ausgaben für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Booten), Büroeinrichtungen, Einrichtungsgegenständen und Aufenthaltsräumen,
- i) Kauf von Patenten, Lizenzen und Marken.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Gewährt werden können Zuwendungen grundsätzlich jeder natürlichen oder juristischen Person. Hierzu zählen insbesondere

- Angelvereine und -verbände,
- Fischereipächterinnen und Fischereipächter,
- Pächtergemeinschaften, Hegegemeinschaften,
- wissenschaftliche Einrichtungen,
- anerkannte Naturschutzverbände,
- Anglerinnen und Angler sowie deren Zusammenschlüsse.

Handelt es sich bei den vorgenannten natürlichen oder juristischen Personen um ein wirtschaftlich tätiges Unternehmen im Sinne des Beihilferechts, das durch die Zuwendung begünstigt wird, und hierdurch eine Wettbewerbsverfälschung und Handelsbeeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann, so ist eine Förderung als sog. De-minimis-Beihilfe gemäß Ziffer 1.4 möglich.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Maßnahme oder das Projekt muss die unter 1.1 genannten Voraussetzungen erfüllen.

4.2 Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die Maßnahme oder das Projekt detailliert zu beschreiben und in einem Finanzplan darzulegen, dass die Finanzierung bzw. die Durchführung der Maßnahme bzw. des Projekts ohne Zuwendung nicht erfolgen würde.

4.3 Eine Gewährung einer Zuwendung ist nicht möglich, wenn der Fördergegenstand bereits gefördert worden ist oder eine Förderung nach anderen Bestimmungen erfolgt (Ausschluss der Doppelförderung).

4.4 Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sollen für jede Einzelmaßnahme mindestens 500,- Euro betragen.

4.5 Der Förderzeitraum soll bei maximal fünf Jahren liegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt und besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.2 Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung.

5.3 Bemessungsgrundlagen sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar und projektbezogen entstehen.

6. Verfahren und Erfolgskontrolle

6.1 Für das Zuwendungsverfahren ist die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Oberste Fischereibehörde, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg, Bewilligungsbehörde.

6.2 Die Zuwendungen werden nur auf Grund eines schriftlichen Antrags auf Grundlage des beiliegenden Antragsformulars gewährt. Darin ist insbesondere die

beabsichtigte Wirkung (Zielsetzung) des Projektes darzustellen. Der vollständige schriftliche Antrag zur Förderung soll bis spätestens einen Monat vor dem geplanten Beginn der Maßnahme bzw. des Projekts bei der Behörde eingereicht werden.

- 6.3 Vor Erteilung des Förderbescheides darf mit der Umsetzung der Maßnahme nicht begonnen werden oder worden sein.

Förderfähige Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie können im Einzelfall und als Ausnahme förderungsschädlich vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides begonnen werden, sofern die Bewilligungsbehörde dem vom Begünstigten zu beantragenden und zu begründenden vorzeitigen Maßnahmenbeginn vorher schriftlich zugestimmt hat.

- 6.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen werden. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch bleiben unberührt.

- 6.5 Entsprechend Nummer 6 ANBest-P ist der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis bestehend aus Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis über entstandene Kosten und gegebenenfalls realisierte Einnahmen mit entsprechenden Rechnungen und Zahlungsbelegen (Kontoauszügen) in Kopie innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, vorzulegen. Der Sachbericht muss Angaben hinsichtlich der Erreichung der beabsichtigten Wirkung (Zielsetzung) enthalten.

- 6.6 Für die Rücknahme und den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und für die Rückzahlung von Fördermitteln gelten §§ 48, 49 ff. des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und ergänzend die Vorschriften der ANBest-P sowie die nachstehenden Regelungen. Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungsbescheide unter anderem dann zurücknehmen oder ganz oder teilweise widerrufen und die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung von Zuwendungen verpflichten, wenn die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben oder Unterlassen von Angaben, welche für die Beurteilung des Antrags wesentlich sind, erlangt wurde, wenn mit Maßnahmen vor der Bewilligung der Förderung oder vor der behördlichen Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung begonnen worden war, wenn ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde wesentlich von im Antrag angegebenen Planungen abgewichen worden ist, wenn über das Vermögen der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist oder bei Zwangsvollstreckungsverfahren in das Betriebsvermögen, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht oder rechtzeitig gelegt wird.

- 6.7 Die Richtigkeit der Angaben und die Erhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen werden für die Maßnahmen dieser Richtlinie stichprobenartig örtlich überprüft. Festgestellte Abweichungen von den Vorgaben der Bewilligung können geahndet werden. Die Bewilligungsbehörde kann Kürzungen vornehmen, wenn mit der Gewährung verbundene Verpflichtungen nicht

erfüllt werden. Der gekürzte Betrag wird auf Grund Schwere, Ausmaß und Dauer des Verstoßes im Einzelfall festgesetzt.

7. Ergänzende Regelungen

Ergänzende Regelungen können im Zuwendungsbescheid als Bedingungen oder Auflagen vorgesehen werden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 9. Juni 2020 in Kraft und erlischt zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten, sofern eine Änderung der in dieser Förderrichtlinie genannten rechtlichen Grundlagen nicht ein vorzeitiges Außerkrafttreten der Förderrichtlinie erforderlich macht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Fischereiabgabe entfallen sollte.

Hamburg, den 27. Mai 2020

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Amtl. Anz. S. 745

Wechsel der Wahl- und Abstimmungsleitung im Bezirk Wandsbek

Gemäß § 2 der Hamburgischen Bürgerschaftswahlordnung wird bekannt gegeben:

Mit Wirkung zum 1. Juni 2020 wurde die Bestellung von Herrn Frank Schwippert zur Bezirkswahlleitung des Bezirks Wandsbek für die Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft aufgehoben (§ 19 Absatz 2 Satz 3 des Bürgerschaftswahlgesetzes – BüWG).

Zugleich wurde die bisherige stellvertretende Bezirkswahlleiterin Frau Kerstin Godenschwege zur Bezirkswahlleitung und Herr Jacob Löwenstrom zum stellvertretenden Bezirkswahlleiter des Bezirks Wandsbek für die Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft bestellt (§ 19 Absatz 2 Satz 3 BüWG).

Dieser Wechsel gilt kraft Gesetzes auch für die Bezirkswahlleitung für die Wahlen zu den Bezirksversammlungen (§ 15 Absatz 2 des Bezirksversammlungswahlgesetzes) sowie für die Bezirksabstimmungsleitung (§ 31b des Volksabstimmungsgesetzes, § 1 Absatz 3 Satz 1 der Bezirksabstimmungsdurchführungsverordnung).

Die Wahlgeschäftsstelle befindet sich im Bezirksamt Wandsbek, 22021 Hamburg,

Hausanschrift:

Schloßstraße 60 (Rathaus), 22041 Hamburg,

Telefon: 040/4 28 81 - 22 55, Telefax: 040/4 27 90 - 59 99,

E-Mail: wahlen-abstimmungen@wandsbek.hamburg.de

Hamburg, den 9. Juni 2020

Der Landeswahlleiter Amtl. Anz. S. 747

Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen berechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) – Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Nach § 11 Absätze 5 und 6 des Gesetzes zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“

dorf“ (UKEG) vom 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 299, 326), bedürfen Erklärungen, durch die das UKE privatrechtlich verpflichtet werden soll, der Schriftform und gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung des UKE vom 25. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 115), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Mai 2020 (Amtl. Anz. Nr. 46 S. 642), der Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes.

Der Vorstand kann die Vertretung so regeln, dass neben einem Vorstandsmitglied eine sonstige Mitarbeiterin bzw. ein sonstiger Mitarbeiter oder zwei sonstige Mitarbeiterinnen bzw. sonstige Mitarbeiter gemeinsam zeichnen können.

Der Vorstand hat den nachstehend namentlich genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse zur Abgabe rechtsverbindlicher

Erklärungen für die genannten Geschäftsbereiche und mit den jeweiligen Einschränkungen erteilt.

Darüber hinaus hat der Vorstand beschlossen, dass der Abschluss von Behandlungsverträgen und Wahlleistungsvereinbarungen sowie im Sinne von § 5 Absatz 3 bzw. 4 der Satzung nur jeweils einer Unterschrift bedürfen. Selbiges gilt für Rahmenverträge der Einkaufskooperation GENUA (Gemeinschaftlicher Einkauf Norddeutscher Universitäts-Apotheken) sowie für die Erteilung von Einzelaufträgen für Dozenten, Supervisoren und Lehrbeauftragten im Institut für Psychotherapie.

Hamburg, den 25. Mai 2020

Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE)
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Amtl. Anz. S. 747

Name, Vorname	Geschäftsbereich/Tochterunternehmen
Schwappach-Pignataro, Prof. Dr. Blanche	UKE
Loppow, Dr. Detlef	Institut für Pathologie Stellv. Zentrum für Diagnostik Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen sowie Abschluss von Verträgen (ausgenommen Arbeits- und Drittmittelverträge) im Namen des UKE (bezogen auf das jeweilige Zentrum/ Institut) für maximal 150 000,- Euro je Rechtsgeschäft
Lipinski, Danijela Lucas, Tanja Müller, Moritz Seidel, Daniela Seifert, Dennis Simonovic, Milena	UKE sowie Universitäres Herz- und Gefäßzentrum UKE Hamburg GmbH Abschluss von Wahlleistungsvereinbarungen/Behandlungsverträgen
Wolff, Linda Zumstein, Stefanie	Martiniklinik Klinik am UKE GmbH Abschluss von Wahlleistungsvereinbarungen/Behandlungsverträgen
Collier, Christopher Kock, Sara Celine Zimmermann, Ralf	KLE Klinik Logistik & Engineering GmbH Abschluss von Verträgen im Rahmen der Einkaufstätigkeit bis jeweils maximal 50 000,- Euro
Bracksiek, Juliane Ehlers, Nico Lange, Peter Paul Dominikus Littellmann, Maike Sattelmacher, Nils Daniel	KLE Klinik Logistik & Engineering GmbH Abschluss von Verträgen im Rahmen der Einkaufstätigkeit bis jeweils maximal 10 000,- Euro

Folgende Vertretungsbefugnisse für das UKE werden hiermit widerrufen:

Koch-Gromus, Prof. Dr. Dr. Uwe (UKE - Dekanat), Dettmer, Michael (Stellv. Zentrum für Diagnostik), Metzger, Sabine (Förderbetreuung und Fundraising), Rehpfenning, Ines, Schacht, Tina, Schöler, Sandra, Siegel, Sören, Adam, Katharina, Jürgens, Dalia, Dick, Hella, Kalwak,

Dorothea, Molter, Heike, Peemöller, Julia, Rieske, Natalie, Szancsik, Izabel (alle Abschluss von Wahlleistungsvereinbarungen/Behandlungsverträgen), Monsees, André (Liegenchaftsmanagement), Brandt, Bettina, Knoth, Mariola (GB Finanzen), Bak, Na-Ni, Balkenhol, Silke, Greitsch, Marcus, John, Steve Kevin, Sachse, Martin, Schoodt, Steffen, Türk, Monique (alle KLE Klinik Logistik & Engineering GmbH)

Zweite Änderung der Satzung der Akademie der Wissenschaften in Hamburg vom 8. März 2005 (HmbGVBl. 2005 S. 37), zuletzt geändert am 12. Oktober 2012 (HmbGVBl. 2012 S. 2006-2007)

Die Versammlung der Akademie der Wissenschaften in Hamburg hat am 16. November 2018 und am 11. Mai 2020

die Änderung der Satzung der Akademie der Wissenschaften vom 8. März 2005 (HmbGVBl. 2005 S. 37), zuletzt geändert am 12. Oktober 2012 (HmbGVBl. 2012 S. 2006-2007), gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Körperschaft „Akademie der Wissenschaften in Hamburg“ vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. 2004 S. 504-506), § 16 Absatz 3 der Satzung, einstimmig beschlossen.

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung hat der Satzungsänderung am 19. Dezember 2019

bzw. am 12. Mai 2020 gemäß § 10 Absatz 2 des Akademie-Gesetzes, § 16 Absatz 3 der Satzung, zugestimmt.

§ 1

Änderungen

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Akademie bildet eine Gelehrten-gesellschaft und beteiligt sich an der Einrichtung eines Wissenschaftskollegs in Kooperation mit Hochschulen und anderen geeigneten Wissenschaftseinrichtungen.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt in zwei Sätzen neu gefasst:
„Sie sind verpflichtet, an den wissenschaftlichen Sitzungen sowie den Versammlungen der Akademie teilzunehmen. Korrespondierende und entpflichtete Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an den wissenschaftlichen Sitzungen sowie Versammlungen der Akademie teilzunehmen.“
In Absatz 3 wird der Begriff „Seniormitglieder“ durch den Begriff „entpflichtete Ordentliche Mitglieder“ ersetzt.
3. § 4 Absatz 2 Nr. 4 wird ersatzlos gestrichen.
4. § 5 (Wissenschaftskolleg) entfällt ersatzlos.
5. § 6, der zu § 5 wird, wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „einem anderen Hochschulort“ durch die Worte „einer wissenschaftlichen Institution“ ersetzt.
In Absatz 3 Satz 1 werden die Begriffe „Generalsekretärin/Generalsekretär“ durch die Begriffe „Geschäftsführerin/Geschäftsführer“ ersetzt.
In Absatz 3 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.
In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „den Rest der“ durch die Worte „eine komplette Amtszeit“ ersetzt.
In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „und beschließt darüber“ gestrichen.
5. § 7, der zu § 6 wird, wird wie folgt geändert:
In der Überschrift und in Absatz 5 werden die Begriffe „Generalsekretärin/Generalsekretär“ durch die Begriffe „Geschäftsführerin/Geschäftsführer“ ersetzt.
6. § 8, der zu § 7 wird, wird wie folgt geändert:
In den Absätzen 1 und 5 werden die Begriffe „Generalsekretärin/Generalsekretär“ durch die Begriffe „Geschäftsführerin/Geschäftsführer“ ersetzt.
7. § 9, der zu § 8 wird, wird wie folgt geändert:
Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Dem Kuratorium gehören die Senatorin bzw. der Senator der für Wissenschaft zuständigen Behörde oder die Staatsrätin bzw. der Staatsrat als Vorsitzender und bis zu fünf Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Politik, Wirtschaft oder Kultur an. Die Mitglieder werden von der Senatorin bzw. dem Senator berufen.“
8. § 10, der zu § 9 wird, wird wie folgt geändert:
Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Zur Förderung fachübergreifender wissenschaftlicher Vorhaben werden Arbeitsgruppen eingerichtet, die in der Regel auf fünf Jahre befristet sind. Eine Arbeitsgruppe wird nach Vorlage eines Abschlussberichts auf Beschluss der Mitgliederversammlung beendet. Eine Arbeitsgruppe kann auf Antrag verlängert werden. Vor einer Beschlussfassung über die Verlängerung der Frist von fünf Jahren sind der Versammlung der Akademie

ein Arbeitsbericht sowie ein begründeter Zeitplan vorzulegen.“

Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Absatz 3 wird zu Absatz 2.

Absatz 4, der zu Absatz 3 wird, wird wie folgt geändert:

Die Worte „... bis zu seiner Entpflichtung mindestens einmal...“ sowie „...und einer Kommission zur Evaluation von Vorhaben...“ werden gestrichen.

Die Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 4 und 5.

9. Die §§ 11 und 12 werden zu §§ 10 und 11.

10. § 13, der zu § 12 wird, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Wirtschaftsplan“ ersetzt.

In Absatz 2 werden die Worte „15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3408)“ durch die Worte „12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637)“ und die Worte „15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3408, 3409)“ durch die Worte „12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637)“ ersetzt.

In Absatz 3 werden die Worte „23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848, 2901)“ durch die Worte „18. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3139)“ ersetzt.

11. § 14 wird zu § 13.

12. § 15, der zu § 14 wird, wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Sofern Mitgliederversammlungen aufgrund nicht zu vertretender externer Umstände nicht als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden können, kann der Vorstand den stimmberechtigten Mitgliedern ermöglichen,

- an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte auf dem Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
- ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Ein Beschluss ist abweichend von Abs. 1 ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform (Print, E-Mail oder Telefax) abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Dies gilt auch für Beschlüsse anderer Gremien (Vorstand, Kuratorium, Ausschüsse) der Akademie.“

Die Absätze 2–4 werden zu den Absätzen 3–5.

13. In § 16, der zu § 15 wird, wird Absatz 2 ersatzlos gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hamburg, den 20. Mai 2020

Akademie der Wissenschaften in Hamburg

Amtl. Anz. S. 748

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Justizbehörde,
Suhrenkamp 100, 22335 Hamburg, Deutschland

- 2) Verfahrensart
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung
NGS-Gerät
Lieferung eines Next-Generation Sequencing (NSG)-Gerätes für das Institut für Hygiene und Umwelt Hamburg
Ort der Leistungserbringung: 20539 Hamburg
- 6) Entfällt
- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- 8) Entfällt
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=RBk6DHN%252bSOI%253d>

- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 29. Juni 2020, 10.00 Uhr, Bindefrist: 30. Juli 2020.
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung

Hamburg, den 27. Mai 2020

Die Justizbehörde

582

Bekanntmachung vergebener Aufträge
Ergebnisse des Vergabeverfahrens
Richtlinie 2014/24/EU

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) Name und Adressen:

Bundesbauabteilung Hamburg,
in Vertretung für die
Bundesrepublik Deutschland
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg, Deutschland
NUTS-Code: DE600

Telefax: +49/40 /4 27 92 - 1200

E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de

Internet-Adresse(n): <http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>

I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers:

Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene

I.5) Haupttätigkeit(en):

Allgemeine öffentliche Verwaltung

ABSCHNITT II: GEGENSTAND

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Helmut-Schmidt-Uni/Hanseaten-Kaserne

Referenznummer der Bekanntmachung:
19 E 0352

II.1.2) CPV-Code: 45000000-7

II.1.3) Art des Auftrags: Bauauftrag

II.1.4) Kurze Beschreibung:

Auf der Liegenschaft Hanseatenkaserne (HAK) ist der schlüsselfertige Neubau von insgesamt zweigestalterisch und qualitativ hochwertigen Unterkunftsgebäuden für die Unterbringung von Studierenden der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg mit einer BGF über beide Gebäude von insgesamt ca. 5.000 m² geplant.

Der Standort liegt entlang einer internen Zufahrtstraße im Bezirk Hamburg-Wandsbek, die parallel zu der Stoltenstraße verläuft.

Die Erschließung der Baufelder erfolgt über die Stoltenstraße. In unmittelbarer Nachbarschaft östlich der Baufelder befinden sich Einfamilienhaussiedlungen.

Der Baubeginn ist für das 2. Quartal 2020 vorgesehen. Die Fertigstellung der beiden Gebäude für den Bezug durch die Nutzer ist für den 1. August 2022 vorgesehen.

Zu Optionen zur Beauftragung weiterer Gebäude siehe Ziffer II.2.11 dieser Bekanntmachung.

II.1.6) Angaben zu den Lose:

Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein

II.1.7) Gesamtwert der Beschaffung (ohne MwSt.):

Genau: –

II.2) Beschreibung.

II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s): –

II.2.3) Erfüllungsort:

Nuts-Code: DE600

Hauptort Ausführung: 22119 Hamburg

Hanseaten-Kaserne (HAK) Stoltenstraße 13

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:

Gegenstand dieser Ausschreibung zur schlüsselfertigen Errichtung der Unterkünfte sind alle

Leistungen, die zur Inbetriebnahme der Unterkünfte erforderlich sind („schlüsselfertig“) einschließlich Gründung und Erschließung (Ver- und Entsorgung) bis zu definierten Übergabepunkten für Medien. Die beiden Unterkunftsgebäude sind baugleich, gespiegelt über die Giebelseite, um Synergien bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahme zu schaffen. Bei den geplanten Neubauten handelt es sich um zwei nicht unterkellerte Unterkunftsgebäude mit jeweils vier Geschossen und Walmdach.

Die Gebäude passen sich mit ihrer Kubatur und Erscheinungsbild den umgebenden Gebäuden an und erhalten eine gestaltete, horizontal gegliederte Fassade mit Klinkern, mit übereinander liegenden Holz-Aluminium-Fenstern und Metall-Glas-Elementen in den Eingangsbereichen.

- II.2.5) Zuschlagskriterien:
Kostenkriterium:
Kriterium: Preis, Gewichtung: 100 %
- II.2.11) Angaben zu Optionen:
Optionen: Ja
Beschreibung der Optionen:
Gemäß § 3a EU Abs. 3 Nr. 5 VOB/A bleibt vorbehalten, bis zu drei dem Grundentwurf entsprechende weitere Gebäude in jeweils dem den ausgeschriebenen Gebäuden vergleichbarem Umfang an den mit diesem Vergabeverfahren ausgewählten Vertragspartner im Wege der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb zu beauftragen.
Weitere Angaben zu Optionen enthalten die Vergabeunterlagen.
- II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:
Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: Nein
- II.2.14) Zusätzliche Angaben:
1. Zu Ziffer II.2.10: Varianten/Alternativangebote sind Gegenstand des Verhandlungsverfahrens. Der Ausschluss von Varianten/Alternativangeboten bleibt vorbehalten.
2. Bewerber-/Bietergemeinschaften haben mit ihrem Teilnahmeantrag eine von allen Mitgliedern unterschriebene rechtsverbindliche Erklärung abzugeben, die in dem Bewerbungsbogen enthalten ist.

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) **Beschreibung.**
- IV.1.1) Verfahrensart: Verhandlungsverfahren
- IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung:
Keine Rahmenvereinbarung
- IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA):
Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja
- IV.2) **Verwaltungsangaben.**
- IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren:

Bekanntmachungsnummer
im ABl. 2019 /S 177 - 429738

ABSCHNITT V: AUFTRAGSVERGABE.

Auftrags-Nr.: 19 E 0352
Neubau von 2 Studierendenunterkünften

- V.1) **Information über die Nichtvergabe:**
Der Auftrag wird nicht vergeben. Sonstige Gründe (Einstellung des Verfahrens).
- V.2) **Auftragsvergabe:**
- V.2.1) Tag des Vertragsabschlusses:
Tag: 25. Februar 2020
- V.2.2) Angaben zu den Angeboten:
Anzahl der eingegangenen Angebote: 2
- V.2.3) Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde: –
Der Auftragnehmer ist ein KMU: Nein
- V.2.4) Angaben zum Wert des Auftrags (ohne MwSt.):
Gesamtwert des Auftrags: –

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN.

- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren:
Bundeskartellamt Bonn
Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn, Deutschland
Telefon: +49/02 28/94 99-0
Telefax: +49/02 28/94 99-400
- VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:
20. Mai 2020

Hamburg, den 27. Mai 2020

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –**

583

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 200
Telefax: 0 49 (0) 40 / 4 27 92 - 12 00
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **20 A 0279**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen

- e) Ort der Ausführung
Generalzolldirektion – Steuerungsunterstützung Zoll (Stütz Zoll) Dienstgebäude „Pelikan-Haus“
Katharinenstraße 3, 20457 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung
19 A 0279 FÖA
Treppenliftarbeiten/Rollstuhlhebebühne
Zum barrierefreien Zugang zum Dienstgebäude soll im Haupteingangsbereich (zur Überwindung des Höhenunterschieds von sechs Treppen-Stufen) ein Behindertenlift (hydraulischer Bogenhubtisch) hergerichtet werden.
Plattformgröße ca. 1.100 x 2.000 mm, Tragfähigkeit ca. 300 kg, Förderhöhe ca. 840 mm
Dabei ist gemäß den Anforderung der Unfallversicherung Bund und Bahn die EU Maschinenrichtlinie 2006/42/EG einzuhalten.
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen
Beginn der Ausführung: 13. Juli 2020
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 2. Oktober 2020
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D439869603>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 18. Juni 2020 um 8.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 16. Juli 2020.
- p) Adresse für elektronische Angebote
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin
18. Juni 2020 um 8.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuwei-

sen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine.

- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295
Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 2. Juni 2020

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –**

584

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 200
Telefax: 0 49 (0) 40 / 4 27 92 - 1200
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **20 A 0231**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung
Reichspräsident Ebert Kaserne,
Osdorfer Landstraße 365, 22589 Hamburg

- f) Art und Umfang der Leistung
Zimmer- und Holzbauarbeiten
Errichtung eines Walmdaches (Abmessung: rd. 23,50 x 15,50 m) mit 5 Stck. Fachwerkträgern. Einschließlich Fußpfette, Schalung, Unterspannbahn, Konterlattung und Dachlattung. Insgesamt sind ca. 17 m³ Holzlieferung und ca. 1300 m Abbund der gelieferten Holzbalken.
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen
Beginn der Ausführung: 15. Juli 2020
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 30. August 2020
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D439869610>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 18. Juni 2020 um 10.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 16. Juli 2020.
- p) Adresse für elektronische Angebote
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin
18. Juni 2020 um 10.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation

tion von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine.

- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 2. Juni 2020

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –**

585

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 200
Telefax: 0 49 (0) 40 / 4 27 92 - 1200
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **20 A 0228**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung
Bildungs- u. Wissenschaftszentrum des Zolls,
Baumacker 3, 22523 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung
Herstellung und Lieferung eines BTM-Sicherheitsraums
BTM-Sicherheitsraum ca. 7,34 m Länge, 4,94 m Breite, 2,50 m Höhe gemäß BfArM-Richtlinie Ziffer 3, mit Zulassung der Bundesopiumstelle. Einbau in einen vorhandenen Kellerraum.
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein

- i) Ausführungsfristen
Beginn der Ausführung:
10 Tage nach Auftragserteilung
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
30. Oktober 2020
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D439909628>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 22. Juni 2020 um 8.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 20. Juli 2020.
- p) Adresse für elektronische Angebote
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100%
- s) Eröffnungstermin
22. Juni 2020 um 8.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine.

- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295
Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 3. Juni 2020

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

586

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB OV 091-20 AS**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung der Klassengebäude STS Blankenese,
Frahmstraße 15 a/b in 22587 Hamburg

Bauftrag: Gerüstbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 122.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung: ca. März 2021

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
24. Juni 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/427 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden

die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 25. Mai 2020

Die Finanzbehörde

587

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 094-20 PF**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung der Grundschule Groß Flottbek,
Osdorfer Weg 24 in 22607 Hamburg

Bauftrag: Maurer und Fliesen

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt.: 56.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
ca. August 2020 bis August 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
25. Jni 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 26. Mai 2020

Die Finanzbehörde

588

Öffentliche Ausschreibung

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Finanzbehörde Hamburg

Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

- 2) Verfahrensart

Öffentliche Ausschreibung [UVgO]

- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen

- 4) Entfällt

- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

Pförtner- und Sicherheitsdienstleistungen im Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) (Standort Isestraße)

Ausgeschrieben werden Pförtner- und Sicherheitsdienstleistungen für das Dienstgebäude Isestraße 144-146 des Landesinstitutes für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI).

Der Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) führt die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer in Hamburg durch und bietet berufsbegleitende Qualifizierungen und Beratungen. Weiterhin unterstützt es die Hamburger Schulen bei der Weiterentwicklung der Unterrichts- und Schulqualität.

Ort der Leistungserbringung: 20149 Hamburg

- 6) Es ist keine Losbildung vorgesehen. Es wird ein Gesamtauftrag vergeben.

- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote sind nicht zugelassen

- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist

Vom 1. Oktober 202 bis 31. Juli 2024

Danach verlängert der Vertrag sich einmalig um zwei weitere Jahre bis maximal zum 31. Juli 2026, wenn nicht einer der Vertragspartner 6 Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich kündigt.

- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=cWOiVUuRLZo%253d>

- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 29. Juni 2020, 10.00 Uhr, Bindefrist: 30. September 2021

- 11) Entfällt

- 12) Entfällt

- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt

siehe Verfahrensbrief

- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.

Wirtschaftlichstes Angebot:

Wirtschaftlichstes Angebot: UfAB VI: Einfache Richtwertmethode

Hamburg, den 27. Mai 2020

Die Finanzbehörde

589

hsh finanzfonds AöR

Lagebericht zum Jahresabschluss per 31. Dezember 2019

1. Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Die hsh finanzfonds ist eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) mit Sitz in Hamburg, die durch Staatsvertrag vom 03.04.2009 und 05.04.2009, zuletzt geändert am 27.11.2019, zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg am 22.04.2009 errichtet wurde. Für ihren Betrieb gilt, soweit im Staatsvertrag nicht anders bestimmt, das hamburgische Landesrecht. Träger der Anstalt sind die Freie und Hansestadt Hamburg sowie das Land Schleswig-Holstein. Jeder der Träger hält einen Anteil von 50% am Vermögen der Anstalt.

Es bestehen keine weiteren Standorte bzw. Zweitniederlassungen.

Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haften die Träger Dritten gegenüber unbeschränkt als Gesamtschuldner, wenn und soweit Gläubiger eine Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt nicht erlangen können (Gewährträgerhaftung). Im Innenverhältnis haften die Träger entsprechend dem Verhältnis ihrer Anteile am Vermögen der Anstalt. Die Träger stellen sicher, dass die Anstalt für die Dauer ihres Bestehens als Einrichtung funktionsfähig bleibt (Anstaltslast). Eine Gewinnerzielungsabsicht für die hsh finanzfonds AöR besteht nicht. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Organe der Anstalt sind die Anstaltsträgerversammlung und die Geschäftsführung. Die Anstaltsträgerversammlung setzt sich aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Freien und Hansestadt Hamburg und zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Landes Schleswig-Holstein zusammen.

Die Geschäftsführung bestand bis zum 31.12.2019 aus zwei Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Anstaltsträgerversammlung bestellt. Ab dem 01.01.2020 besteht die Geschäftsführung aus einem Mitglied. Die Entlastung der Geschäftsführung erfolgt durch die Anstaltsträgerversammlung. Gemäß der Satzung der hsh finanzfonds AöR übt die Anstalt ihr Stimmrecht in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Beteiligungsgesellschaften einheitlich durch die Geschäftsführung gemäß der Weisung durch die Anstaltsträgerversammlung aus. Die hsh finanzfonds AöR übt das Einbeziehungswahlrecht nach § 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB dergestalt aus, dass kein Konzernabschluss aufgestellt wird.

Im Jahr 2019 wurden Dienstleistungen wie Rechnungswesen, Verwaltung, Personal, IT und Revision an die Förderbanken der Trägerländer ausgelagert.

Die Lage und der Verlauf des Geschäftsjahres 2019 entwickelte sich für die hsh finanzfonds AöR planungsgemäß. Die wesentlichen Ansätze des Wirtschaftsplans für 2019 wurden weder über- noch unterschritten. Die Rahmenbedingungen blieben insgesamt unverändert.

Der Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der hsh finanzfonds AöR wurde auf unbefristete Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

Über die hsh finanzfonds AöR haben die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein der ehemaligen HSH

Nordbank AG (aktuell: „Hamburg Commercial Bank“) eine kapitalentlastende, jedoch eine nicht liquiditätswirksame Garantie in Höhe von 10,0 Mrd. € gewährt (Zweitverlustgarantie), mit der Zahlungsausfälle in einem definierten Portfolio abgesichert wurden. Erstverluste bis zu einer Höhe von 3,2 Mrd. € aus diesem Portfolio waren von der HSH Nordbank AG selbst zu tragen. Die Europäische Kommission genehmigte die Garantie mit Beschluss vom 20.09.2011 unter Auflagen endgültig.

Der Garantiehöchstbetrag wurde nach einer im Jahr 2011 stufenweise erfolgten Reduzierung auf 7,0 Mrd. € angesichts veränderter Rahmenbedingungen im Jahr 2013 wieder auf den ursprünglichen Rahmen von 10 Mrd. € erhöht.

Die Maßnahme wurde von der EU-Kommission zunächst vorläufig und im Jahr 2016 abschließend genehmigt. Diese beruht auf Zusagen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der EU-Kommission. Hiermit wurde eine wesentliche Entlastung der Bank von Altlasten und Garantiegebühren möglich. Des Weiteren wurde von der Kommission die Privatisierung der HSH Nordbank AG innerhalb einer Zwei-Jahres-Frist vorgesehen.

Im Zuge der Umsetzung der Entscheidung der Europäischen Kommission verpflichteten sich die öffentlich-rechtlichen Anteilseigner unter anderem, die HSH Nordbank AG zu privatisieren. Um die Voraussetzungen für den Verkauf der HSH Nordbank AG zu schaffen, wurde eine Holdingstruktur errichtet. Die hsh finanzfonds AöR hat die HSH Beteiligungs Management in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) im Wege der Bargründung mit einem Stammkapital von 71.682 € am 20.05.2016 gegründet. Ihr Geschäftszweck besteht insbesondere in dem Erwerb, dem Halten und der Verwaltung der Beteiligung an der HSH Nordbank AG. In der Gesellschafterversammlung am 27.06.2016 wurden die Erhöhung des Stammkapitals der HSH Beteiligungs Management GmbH auf 100.000 € sowie der Beitritt des Landes Schleswig-Holstein, der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH, der HVF Hamburgischer Versorgungsfonds AöR sowie des Sparkassen- und Giroverbands für Schleswig-Holstein beschlossen. Nachfolgend haben die Gesellschafter der HSH Beteiligungs Management GmbH sämtliche von ihnen gehaltenen Aktien an der HSH Nordbank AG im Wege der Einbringung in die Kapitalrücklage auf die HSH Beteiligungs Management GmbH übertragen. Durch die Bündelung von insgesamt 94,9% der Anteile an der HSH Nordbank AG in der HSH Beteiligungs Management GmbH wurden die operativen Voraussetzungen für die Privatisierung geschaffen.

Die Ländereigner Hamburg und Schleswig-Holstein sowie der Minderheitseigentümer Sparkassen- und Giroverband Schleswig-Holstein haben ihre mittelbar über die HSH Beteiligungs Management GmbH an der HSH Nordbank AG gehaltenen Anteile in Höhe von 94,9% am 28.02.2018 vollständig an mehrere Investoren verkauft (Signing). Die Käufer sind voneinander unabhängige Fonds der Cerberus European Investments LLC, J.C. Flowers & Co. LLC, GoldenTree Asset Management L.P., Centaurus Capital LP sowie

die BAWAG P.S.K. AG. Mit dem Verkauf der HSH Nordbank AG wurde fristgerecht die zentrale Auflage aus der formellen Entscheidung vom 02.05.2016 aus dem EU-Beihilfeverfahren zur damaligen Wiedererhöhung der von den Ländereignern gewährten Zweitverlustrückgarantie erfüllt und damit die Grundlage für die erste erfolgreiche Privatisierung einer Landesbank in Deutschland geschaffen.

Der Vollzug des Anteilskaufvertrags (Closing) stand unter dem Vorbehalt diverser Bedingungen, insbesondere parlamentarischer Zustimmungen in Hamburg und Schleswig-Holstein, der Rentabilitätsprüfung der künftigen Bank durch die Europäische Kommission, der Zustimmung der Bankenaufsicht (EZB, BaFin und CSSF in Luxemburg), der Genehmigung durch die jeweils zuständigen Kartell- bzw. Wettbewerbsbehörden und der Bestätigung der erfolgreichen Verlängerung der uneingeschränkten Mitgliedschaft der HSH Nordbank AG im Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe (SFG) für drei weitere Jahre nach dem Closing, mindestens bis Ende des Jahres 2021.

Am 26.11.2018 genehmigte die EU-Kommission den Verkauf und schloss das anhängige Beihilfeverfahren ab. Nach Erfüllung dieser letzten Vollzugsbedingung wurden mit Closing des Anteilskaufvertrags am 28.11.2018 sämtliche Anteile der HSH Beteiligungs Management GmbH an der HSH Nordbank AG an die o. g. Gruppe von Erwerbern veräußert und das Privatisierungsverfahren der HSH Nordbank AG abgeschlossen.

Nach dem erfolgten Verkauf der HSH Nordbank AG hat die HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH ihre Anteile an der HSH Beteiligungs Management GmbH in Höhe von 6,681% am 21.12.2018 an die Freie und Hansestadt Hamburg verkauft.

Im Laufe des Jahres 2019 wurden sämtliche Geschäftsanteile an der HSH Beteiligungs Management GmbH bei der hsh finanzfonds AöR vereinigt. Zu diesem Zweck haben die Freie und Hansestadt Hamburg am 23.05. 2019 bzw. das Land Schleswig-Holstein und der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein am 20.11.2019 jeweils Anteilskauf- und Abtretungsverträge geschlossen unter den aufschiebenden Bedingungen der Kaufpreiszahlungen und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung im Hinblick auf die Abtretung der Kaufanteile. Die Gesellschafterversammlung der HSH Beteiligungs Management GmbH hat der Übertragung der Geschäftsanteile an der HSH Beteiligungs Management GmbH von der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Schleswig-Holstein sowie dem Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein auf die hsh finanzfonds AöR per Beschluss vom 25.11.2019 zugestimmt. Die Gesellschafterliste der HSH Beteiligungsmanagement GmbH wurde am 09.12.2019 im Handelsregister aktualisiert. Damit ist mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.2019 0:00 Uhr die hsh finanzfonds AöR alleinige Gesellschafterin der HSH Beteiligungsmanagement GmbH.

2. Geschäftsverlauf – Entwicklungen und Ereignisse

Der Geschäftsverlauf der hsh finanzfonds AöR wurde 2019 im Wesentlichen durch die Tilgung von fälligen Kapitalmarktverbindlichkeiten geprägt.

Zur Finanzierung des Erwerbs von Aktien an der HSH Nordbank AG in Höhe von 3,0 Mrd. €

hatte sich die hsh finanzfonds AöR im Jahr 2009 am Kapitalmarkt refinanziert. Die letzten der dafür durch-

geführten Emissionen wurden im Juni 2019 fällig: Am 17.06.2019 500 Mio. € und am 28.06.2019 weitere 400 Mio. €.

Die Entwicklung des Geschäftsjahres 2019 verlief planungsgemäß.

3. Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage

Die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage wird von Tilgungen fälliger Kapitalmarktverbindlichkeiten, Zinsaufwendungen für bestehende Refinanzierungen sowie gestundeten Garantieprämien inklusive aufgelaufener Stundungszinsen bestimmt.

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2018 in Höhe von 97,0 Mio. € wurde in die Gewinnrücklagen eingestellt. Das Eigenkapital wird durch den Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2019 in Höhe von 24,1 Mio. € auf insgesamt 72,9 Mio. € reduziert.

Die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage entwickelte sich erwartungsgemäß.

3.1 Ertragslage

Die Ertragslage der hsh finanzfonds AöR wurde im Geschäftsjahr 2019 durch sonstige betriebliche Erträge und sonstige betriebliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Tilgung von Kapitalmarktverbindlichkeiten bestimmt. Dem zahlungswirksamen Aufwand für die Tilgung der Kapitalmarktverbindlichkeiten stehen entsprechende Forderungen aus der Rückgarantie gegenüber, sodass sich dieser Effekt ergebnisneutral auswirkt.

Darüber hinaus sind die sonstigen Zinsen und Erträge aus verbundenen Unternehmen geringer als im Vorjahr. Die Forderungen gegenüber der HSH Beteiligungs Management GmbH erhöhen sich aufgrund von Stundungszinsen für die ausstehende Zusatzprämie aus dem Jahr 2017 sowie durch Stundungszinsen auf in den Vorjahren entstandene Ansprüche auf Garantieprämien. Die gestundeten Ansprüche bleiben bestehen und verzinsten sich bis zum 01.03.2019 gemäß dem in der Stundungsvereinbarung festgelegten Stundungszinssatz in Höhe von 10% p. a. und mit Wirkung zum 01.03.2019 zu dem zwischen der hsh finanzfonds AöR und der HSH Beteiligungs Management GmbH vereinbarten Zinssatz in Höhe von 1,12% p. a.

Die hsh finanzfonds AöR ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts, bei der kein Betrieb gewerblicher Art und keine Gewinnerzielungsabsicht besteht. Es bestehen keine steuerlichen Verpflichtungen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden im Wesentlichen durch Zuführung zu Einzelwertberichtigungen auf Forderungen gegen die HSH Beteiligungs Management GmbH in Höhe von 47,1 Mio. € (Vorjahr 291,6 Mio. €) bestimmt. Diese wurden notwendig, da sich der Forderungsbestand gegenüber der HSH Beteiligungs Management GmbH durch Stundungszinsen erhöhte, wobei die Werthaltigkeit dieser zusätzlichen Forderungen aufgrund fehlender neuer Einnahmen bei der HSH Beteiligungs Management GmbH nicht gegeben ist.

Die Personalaufwendungen bewegten sich mit 0,51 Mio. € (Vj. 0,90 Mio. €) aufgrund sukzessiver Reduktion des Personalstandes plangemäß deutlich unter dem Vorjahresniveau.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen für Refinanzierungen sind erwartungsgemäß auf 25,1 Mio. € (Vj. 42,7 Mio. €) gesunken.

Im Zuge der Beendigung der Garantie im November 2018 wurden im Geschäftsjahr 2019 erwartungsgemäß keine wesentlichen Erträge generiert, sodass in 2019 im Vergleich zum Vorjahr kein Jahresüberschuss erwirtschaftet wurde.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 24,1 Mio. € reduziert plangemäß die Gewinnrücklage.

3.2 Vermögenslage

Die Bilanzsumme zum 31.12.2019 beträgt 4.833,3 Mio. € (Vj. 5.776,6 Mio. €). Auf der Aktivseite ist die Vermögenslage per 31.12. von Forderungen aus der Rückgarantie gegenüber den Ländern Schleswig-Holstein sowie Freie und Hansestadt Hamburg, Forderungen gegenüber der HSH Beteiligungs Management GmbH aus Garantieprämien, dem auf einen Erinnerungswert abgeschriebenen Anteilswert an der HSH Beteiligungs Management GmbH sowie Bankguthaben geprägt. Das Umlaufvermögen hat sich insbesondere aufgrund der durch den Rückgarantiemechanismus bedingten Reduzierungen von Forderungen gegenüber den Trägerländern in Höhe der im Jahr 2019 getilgten Kapitalmarktverbindlichkeiten um insgesamt rund 900 Mio. € auf 4.808 Mio. € verringert.

Auf der Passivseite überwiegen für die Inanspruchnahme aus der Garantie sowie für deren

Beendigung aufgenommene Refinanzierungsmittel. Die Refinanzierungsmittel haben sich in 2019 aufgrund von Tilgungen um rd. 900 Mio. € reduziert.

Die Refinanzierung erfolgte über Fremdkapital im Wesentlichen in Form von Anleihen und Schuldscheindarlehen mit Laufzeiten zwischen 1 und 8 Jahren, spätestens fällig in 2025 und setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018
Anleihen	3.579,6 Mio. €	4.079,7 Mio. €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,0 Mio. €	92,0 Mio. €
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.176,9 Mio. €	1.176,9 Mio. €
Sonstige Verbindlichkeiten	0,0 Mio. €	325,0 Mio. €

Die Refinanzierungen wurden mit Ausnahme einer Anleihe in Höhe von 250 Mio. € (Laufzeit bis 2021) fest verzinst.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 24,1 Mio. € reduziert das Eigenkapital auf 72,9 Mio. €.

3.3 Finanzlage

Als Anstalt öffentlichen Rechts verfügt die hsh finanzfonds über Gewährträgerhaftung und Anstaltslast der Träger. Darüber hinaus ist die Finanz- und Vermögenslage der hsh finanzfonds AöR durch die Finanzierung der Eigenkapitalbeteiligung an der HSH Nordbank AG in der Höhe von ursprünglich 3.000,0 Mio. € und die Inanspruchnahmen aus der Garantie geprägt. Die Refinanzierung wurde im Wesentlichen am Geld- und Kapitalmarkt durchgeführt.

Hinsichtlich der Liquiditätslage werden die laufenden Zahlungen so disponiert, dass auf dem laufenden Konto bei der Deutschen Bundesbank eine tägliche freie Liquidität von mindestens 1,0 Mio. € vorgehalten wird. Zum 31.12.2019 verfügt die hsh finanzfonds AöR über Liquiditätsreserven in Höhe von rd. 65 Mio. €.

Die operativen Kosten und Zinszahlungen wurden aus der Liquiditätsreserve der hsh finanzfonds AöR beglichen.

Zur Darstellung der Finanzlage verweisen wir auch auf die Kapitalflussrechnung.

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Geschäftstätigkeit beträgt 605,5 Mio. € (Vj. -1.292,5 Mio. €) und ist im Wesentlichen auf die Erhöhung der Forderungen aus der Rückgarantie zurückzuführen.

Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit beträgt -592,1 Mio. € (Vj. 1.276,9 Mio. €) und beinhaltet Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten.

Der Finanzmittelfonds (Bankguthaben) am Ende der Periode beträgt 1,9 Mio. € (Vj. 6,4 Mio. €).

3.4 Ausblick auf die Geschäftstätigkeit

Die wirtschaftliche Situation der hsh finanzfonds AöR wird von der Bedienung und planmäßigen Rückführung der ausstehenden Verbindlichkeiten bis zum Jahre 2025 und dem Halten der Beteiligung an der HSH Beteiligungs Management GmbH bestimmt werden.

Für das Geschäftsjahr 2020 wird für die wesentlichen Positionen auf der Aufwandsseite mit einem Zinsaufwand für die Refinanzierungen von rd. 7 Mio. € sowie operative Aufwendungen von rd. 1 Mio. € geplant. Da die hsh finanzfonds AöR aufgrund der Beendigung der Garantie bis auf geringe Zinserträge keine Erträge generiert, wird mit einem negativen Ergebnis gerechnet.

Die wirtschaftliche Entwicklung der HSH Beteiligungs Management GmbH ist durch laufende Kosten und auflaufende Stundungszinsen auf bestehende Prämienverbindlichkeiten gegenüber der hsh finanzfonds AöR bestimmt, sodass im Ergebnis der Wert der HSH Beteiligungs Management GmbH unter Berücksichtigung der ihr gestundeten Prämien nur zu einem Erinnerungswert fortzuführen ist. Zur Durchführung der vertraglichen Vereinbarungen und Sicherung der wechselseitigen Ansprüche aus dem Anteilskaufvertrag mit den Erwerbern der HSH Nordbank AG soll die HSH Beteiligungs Management GmbH als Vertragspartnerin mindestens für eine Dauer von drei Jahren nach Privatisierung der HSH Nordbank fortbestehen.

Die Trägerländer haben sich darauf verständigt, dass die hsh finanzfonds AöR bis mindestens 2025 fortbestehen soll, um eine geordnete Abwicklung der zur Refinanzierung von Auszahlungen unter der Garantie begebenen Finanzierungsinstrumente zu ermöglichen. Da das operative Geschäft der hsh finanzfonds AöR weitgehend entfallen ist, wurden der Betrieb und die Personalausstattung entsprechend redimensioniert.

Die laufenden Kosten für Zinsen, Verwaltungs- und Personalaufwand werden aus vorhandenen Eigenmitteln bedient.

4. Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem

Als kapitalmarktorientiertes Unternehmen verfügt die hsh finanzfonds AöR über ein internes Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess. Die umfängliche schriftlich fixierte Ordnung wird permanent aktualisiert. Bei allen Ausprägungen der Systeme wurde dem Zweck der hsh finanzfonds AöR besondere Rechnung getragen und ein für den Geschäftsumfang notwendiges Instrumentarium geschaffen. Im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs hat die hsh finanzfonds AöR das Vier-Augen-Prinzip in allen entscheidenden Prozessen implementiert.

Durch die Beendigung der Garantie im November 2018 haben sich die Risiken für die hsh finanzfonds AöR deutlich reduziert. Auch der Treuhändermechanismus, welcher im Zusammenhang mit der Garantie einen

wesentliches Element der Kontroll- und Risikomanagements darstellte, wird nicht mehr in Anspruch genommen.

Das Rechnungswesen, die Verwaltung, das Personalwesen sowie die IT der hsh finanzfonds AöR sind an die Hamburgische Investitions- und Förderbank und die Revision an die Investitionsbank Schleswig-Holstein ausgelagert. Für die Durchführung des Rechnungswesens wird die Standardsoftware SAP genutzt. Die Tätigkeiten der Revision werden mit einem Prüfungsplan festgelegt. In diesem Zusammenhang erfolgt die turnusgemäße Prüfung risikorelevanter Prozesse. Im Jahr 2020 werden die Verwaltung und das Personalwesen auf die portfoliomanagement AöR, die IT wird auf die Dataport AöR und das Rechnungswesen auf die rt Revision + Treuhand GmbH & Co. KG übertragen. Somit unterliegt der Rechnungslegungsprozess auch dem Kontrollsystem regulierter Einheiten, mit denen entsprechende Verträge geschlossen wurden.

Die Geschäftsführung erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan und mit ihm eine mittelfristige Wirtschaftsplanung; beides wird der Anstaltsträgerversammlung vorgelegt. Die Planung enthält eine Erfolgs- und Finanzierungsvorschau und umfasst zusätzlich zu dem Planjahr mindestens die drei folgenden Geschäftsjahre.

Bis Ende 2019 berichtet die Geschäftsführung der Anstaltsträgerversammlung vierteljährlich über die Ertragslage und die bis zum Quartalsstichtag erzielte wirtschaftliche Entwicklung der Anstalt. Durch die Staatsvertragsänderung vom 27.11.2019 ist mit Wirkung vom 01.01.2020 eine mindestens jährliche Berichtspflicht vorgesehen. Sollte sich abzeichnen, dass die Erträge der Anstalt zur Deckung der Aufwendungen nicht ausreichen, ist unverzüglich die Anstaltsträ-

gerversammlung zu unterrichten. Sollten zur Finanzierung Haushaltsmittel der Trägerländer notwendig werden, sind hierüber die Anstaltsträgerversammlung sowie die Aufsichtsbehörde so rechtzeitig zu informieren, dass eine zeitgerechte Bereitstellung der Mittel möglich ist.

5. Risikobericht

Das Gesamtrisikoprofil der hsh finanzfonds AöR ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass es sich um eine Anstalt handelt, die allein zum Zwecke der Kapitalunterstützung der HSH Nordbank AG gegründet wurde (§ 4 Abs. 1 Staatsvertrag).

Die wesentlichen Aktivitäten der hsh finanzfonds AöR bestehen aktuell im Halten von Gesellschafteranteilen an der HSH Beteiligungs Management GmbH und der Bedienung der aus dem ursprünglichen Erwerb der Aktien an der HSH Nordbank AG sowie aus der Inanspruchnahme aus der Garantie resultierenden Refinanzierungen.

Neben operationellen Risiken entstehen insbesondere Risiken aus der Werthaltigkeit der Forderungen gegenüber der HSH Beteiligungs Management GmbH und deren Einfluss auf die Bilanz und die Gewinn-und-Verlust-Rechnung der hsh finanzfonds AöR. Die hsh finanzfonds AöR verfügt über eine Gewährträgerhaftung sowie Anstaltslast seitens der Länder und ist insolvenzunfähig. Diese Sicherheitsmechanismen führen im Ergebnis des Prognosezeitraum bis 2025 dazu, dass für die hsh finanzfonds AöR keine bestandsgefährdenden Risiken vorliegen.

Die hsh finanzfonds AöR übt ihr Stimmrecht in Gesellschafterversammlungen der HSH Beteiligungs Management GmbH gemäß Weisung durch die Anstaltsträgerversammlung aus.

Jahresabschluss
Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVA		Vorjahr	
	EUR	EUR	TEUR
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen			
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.648,01		3
II. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1,00		0
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	18.000.000,00		0
		18.001.649,01	3
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.176.900.000,00		1.176.900
2. Forderungen gegen Organisationen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.629.209.543,69		4.584.210
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben und Guthaben bei Kreditinstituten	1.850.822,71		6.426
		4.807.960.366,40	5.767.536
C. Rechnungsabgrenzungsposten		7.318.907,14	9.052
Summe der Aktiva		4.833.280.922,55	5.776.591

Jahresabschluss

Bilanz zum 31. Dezember 2019

PASSIVA		Vorjahr	
	EUR	EUR	TEUR
A. Eigenkapital			
I. Andere Gewinnrücklagen	97.048.347,55		0
II. Jahresfehlbetrag/-überschuss	<u>-24.103.358,92</u>		<u>97.048</u>
		72.944.988,63	97.048
B. Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen		124.354,42	104
C. Verbindlichkeiten			
1. Anleihen	3.579.588.755,22		4.079.679
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2,32		92.019
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.176.901.018,30		1.176.901
4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>7.853,20</u>		<u>325.024</u>
		4.756.497.629,04	5.673.624
D. Rechnungsabgrenzungsposten		3.713.950,46	5.815
Summe der Passiva		4.833.280.922,55	5.776.591

Gewinn-und-Verlust-Rechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019

		Vorjahr	
	EUR	EUR	TEUR
1. Sonstige betriebliche Erträge		2.769,63	5.886.169
2. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	449.573,31		780
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	62.676,91		116
3. Abschreibungen auf Sachanlagen	1.797,21		2
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	47.857.564,08		6.200.368
		48.371.611,51	6.201.265
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen EUR 968.151,41 (Vj. 289.195 TEUR)	49.385.483,08		454.811
6. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	3,00		0
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus verbundenen Unternehmen EUR 11.769,98 (Vj. 3 TEUR)	25.119.997,12		42.666
		24.265.482,96	412.145
8. Ergebnis nach Steuern		-24.103.358,92	97.048
9. Jahresfehlbetrag/-überschuss		-24.103.358,92	97.048

Kapitalflussrechnung zum 31. Dezember 2019

	2019	2018
	EUR	EUR
1. Jahresfehlbetrag/-überschuss	-24.103.358,92	97.048.347,55
2. + Abschreibungen auf das Anlagevermögen	1.800,21	1.797,21
3. +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	20.637,42	-189.189,78
4. +/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	0,00	295.037.582,64
5. -/+ Zunahme/Abnahme der Forderungen und sonstige Aktiva	956.732.649,97	-1.353.602.423,65
6. +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten und sonstige Passiva	-327.117.527,67	-330.817.688,37
7. = Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	605.534.201,01	-1.292.521.574,40
8. – Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen und Sachanlagevermögen	0,00	0,00
9. – Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	18.000.000,00	0,00
10. – Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen	3,00	0,00
11. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-18.000.003,00	0,00
12. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und aus der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	0,00	1.311.900.000,00
13. – Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	592.109.440,00	35.000.000,00
14. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-592.109.440,00	1.276.900.000,00
15. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestands (Summe 7.+11.+14.)	-4.575.241,99	-15.621.574,40
16. + Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	6.426.064,70	22.047.639,10
17. = Finanzmittel am Ende der Periode	1.850.822,71	6.426.064,70

Eigenkapitalspiegel zum 31. Dezember 2019

	Gewinnrücklagen in EUR	Verlustvortrag in EUR	Jahresfehlbetrag/ Jahresüberschuss in EUR	Summe Eigenkapital in EUR
Eigenkapital zum 01.01.2018	0,00	-473.331.809,76	473.331.809,76	0,00
Ergebnisverwendung 2017	0,00	473.331.809,76	-473.331.809,76	0,00
Jahresüberschuss 2018	0,00	0,00	97.048.347,55	97.048.347,55
Eigenkapital zum 31.12.2018	0,00	0,00	97.048.347,55	97.048.347,55
Eigenkapital zum 01.01.2019	0,00	0,00	97.048.347,55	97.048.347,55
Ergebnisverwendung 2018	97.048.347,55	0,00	-97.048.347,55	0,00
Jahresüberschuss 2019	0,00	0,00	-24.103.358,92	-24.103.358,92
Eigenkapital zum 31.12.2019	97.048.347,55	0,00	-24.103.358,92	72.944.988,63

hsh finanzfonds AöR Anhang zum Jahresabschluss 2019

März 2020

Allgemeine Angaben

Träger der Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) sind die Freie und Hansestadt Hamburg sowie das Land Schleswig-Holstein. Jeder der Träger hält einen Anteil von 50% am Vermögen der Anstalt.

Die hsh finanzfonds AöR hat ihren Sitz in Hamburg und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRA 120327 eingetragen.

Der Jahresabschluss der hsh finanzfonds AöR wird im Bundesanzeiger sowie im Amtlichen Anzeiger und im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht.

Die hsh finanzfonds AöR wendet die Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex in der jeweils geltenden Fassung an. Die hsh finanzfonds AöR gibt zum Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Entsprechenserklärung nach dem Hamburger Corporate Governance Kodex ab. Zusätzlich wird auch eine Entsprechenserklärung nach dem Corporate Governance Kodex – Schleswig-Holstein abgegeben. Die Erklärungen sind über die Homepage der hsh finanzfonds AöR einsehbar.

Angaben zur Bilanzierung

Die Bilanzierung wurde unter Beachtung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) vorgenommen.

Gemäß § 13 Abs. 2 des Staatsvertrags vom 03.04.2009 und 05.04.2009 (zuletzt geändert am 27.11.2019) sind die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Die Anstalt ist als eine kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft im Sinn des § 264d HGB zu qualifizieren, dementsprechend wurde der Jahresabschluss gemäß § 264 Abs. 1 Satz 2 HGB um eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalspiegel erweitert. Die Formblätter für die Bilanz und die Gewinn-und-Verlust-Rechnung in der allgemeinen Fassung gemäß § 266 HGB wurden gemäß § 265 Abs. 5 im Hinblick auf die Aufgabenstellung der Anstalt angepasst, um die Klarheit der Darstellung zu verbessern.

Zwischen der hsh finanzfonds AöR und der HSH Beteiligungs Management GmbH besteht gemäß § 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB ein Mutter-Tochter-Verhältnis. § 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB eröffnet jedoch aufgrund der Weisungsgebundenheit der hsh finanzfonds AöR ein Konsolidierungswahlrecht,

das derart genutzt wird, dass auf die Aufstellung eines Konzernabschlusses verzichtet wird.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgt nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen (§ 252 HGB), nach der Zugangs- und Folgebewertung (§ 253 HGB) sowie der Bildung von Bewertungseinheiten (§ 254 HGB).

Die Anteile an verbundenen Unternehmen werden mit den Anschaffungskosten oder im Falle einer dauerhaften Wertminderung zum niedrigeren beizulegenden Wert ausgewiesen, wobei sich der beizulegende Wert grundsätzlich aus dem Barwert der mit dem Eigentum an dem Unternehmen verbundenen zukünftigen Nettozuflüsse an die Unternehmenseigner ergibt.

Die sonstigen Rückstellungen tragen allen erkennbaren Risiken Rechnung und wurden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag bemessen.

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

Agien auf Wertpapiere sowie Disagien auf Schuldposten werden aktiv abgegrenzt und über die Laufzeit des Wertpapiers bzw. der Verbindlichkeit aufwandswirksam aufgelöst.

Agien auf Schuldposten werden passiv abgegrenzt und über die Laufzeit der Verbindlichkeit ertragswirksam aufgelöst.

Angaben und Erläuterungen zur Bilanz

Die nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz erfolgen entsprechend der Reihenfolge des Ausweises.

AKTIVA

1. Entwicklung des Anlagevermögens

Die immateriellen Vermögensgegenstände sowie Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten aktiviert und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden im Geschäftsjahr 2019 nicht vorgenommen.

Die Entwicklung im Geschäftsjahr 2019 ist aus dem Anlagenspiegel ersichtlich, der dem Anhang als Anlage beigefügt ist.

Unter den Finanzanlagen werden als Anteile an verbundenen Unternehmen die Anteile an der HSH Beteiligungs Management GmbH ausgewiesen.

Im Zuge der Umsetzung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 02.05.2016 gründete die hsh finanzfonds AöR am 20.05.2016 die HSH Beteiligungs Management GmbH im Wege der Bargründung mit einem Stammkapital von 71.682 €.

In der Gesellschafterversammlung am 27.06.2016 wurden die Erhöhung des Stammkapitals der HSH Beteiligungs Management GmbH auf 100.000 € sowie der Beitritt des Landes Schleswig-Holsteins, der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH, der HVF Hamburgischer Versorgungsfonds AöR sowie des Sparkassen- und Giroverbands für Schleswig-Holstein beschlossen. Nachfolgend haben die Gesellschafter der HSH Beteiligungs Management GmbH sämtliche von ihnen gehaltenen Aktien an der HSH Nordbank AG im Wege der Einbringung in die Kapitalrücklage auf die HSH Beteiligungs Management GmbH übertragen. Nach dem erfolgten Verkauf der HSH Nordbank AG, hat die HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und

Beteiligungsmanagement mbH ihre Anteile an der HSH Beteiligungs Management GmbH in Höhe von 6,681 % am 21.12.2018 an die Freie und Hansestadt Hamburg verkauft. Die Anteilsquote der hsh finanzfonds AöR an der HSH Beteiligungs Management GmbH betrug zum 31.12.2018 71,68 %.

Nach Erfüllung der Vollzugsbedingung wurden mit Closing des am 28.02.2018 geschlossenen Anteilskaufvertrags am 28.11.2018 sämtliche Anteile der HSH Beteiligungs Management GmbH in Höhe von 94,9 % an der HSH Nordbank AG an die Erwerber (Cerberus European Investments LLC, J.C. Flowers & Co. LLC, GoldenTree Asset Management L.P., Centaurus Capital LP sowie die BAWAG P.S.K. AG) veräußert und das Privatisierungsverfahren der HSH Nordbank AG abgeschlossen. Hierfür erhielt sie einen Kaufpreis von rd. 1.000 Mio. €.

In die Bewertung der Beteiligung an der HSH Beteiligungs Management GmbH wurden die Einbringung der Anteile und die bilanziellen Auswirkungen der anteiligen Schuldübernahme von Garantieprämien einbezogen. Im Ergebnis führte dieses dazu, dass die Prämienverpflichtungen der HSH Beteiligungs Management GmbH ihre Vermögenswerte überkompensieren, sodass zum 31.12.2018 die Bilanzierung der Beteiligung an der HSH Beteiligungs Management GmbH mit dem Erinnerungswert fortgeführt wurde.

Mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.2019 hat die hsh finanzfonds AöR die o.g. Anteile der Freien und Hansestadt Hamburg, des Landes Schleswig-Holstein sowie des Sparkassen- und Giroverbands für Schleswig-Holstein erworben und hält somit zum 31.12.2019 100,0 % der Anteile an der HSH Beteiligungs Management GmbH. Für die erworbenen Anteile wurde ein Kaufpreis von jeweils 1,00 € gezahlt. Die gezahlten Kaufpreise wurden im Geschäftsjahr 2019 vollständig abgeschrieben, sodass für die Beteiligung an der HSH Beteiligungs Management GmbH zum 31.12.2019 weiterhin ein Erinnerungswert von 1,00 € bilanziert wird.

Unter den Wertpapieren des Anlagevermögens werden ein Hypotheken-Namenspfandbrief sowie ein Sparkassenbrief ausgewiesen.

Die Entwicklung der Finanzanlagen im Geschäftsjahr 2019 ist aus dem Anlagenspiegel ersichtlich, der dem Anhang als Anlage beigefügt ist.

2. Umlaufvermögen

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von insgesamt 1.176.900,0 T€ (Vj. 1.176.900,0 T€) betreffen in voller Höhe die HSH Beteiligungs Management GmbH. Sie setzen sich zusammen aus Forderungen aus Garantieprämienverpflichtungen und Stundungszinsen (2.067.812,1 T€, Vj. 2.020.622,3 T€) sowie Einzelwertberichtigungen in Höhe von 890.912,1 T€ (Vj. 843.722,3 T€).

Im Zuge der Umsetzung der EU-Auflagen wurde am 29. 06.2016 eine Schuldübernahmevereinbarung zwischen der hsh finanzfonds AöR, der HSH Beteiligungs Management GmbH und der HSH Nordbank AG getroffen, um die HSH Nordbank AG von Prämienverpflichtungen zu entlasten. Bestandteil der Schuldübernahmevereinbarung ist ein qualifizierter Rangrücktritt der hsh finanzfonds AöR sowie eine Stundungsvereinbarung mit der HSH Beteiligungs Management GmbH über die übernommenen Prämienverpflichtungen. Entsprechend der EU-Auflage beträgt der Stundungszins bis zum 28.02.2019 10 %. Seit dem 01.03.2019 wird

gemäß der Vereinbarung vom 28.02.2019 ein marktüblicher Zinssatz von 1,12% zugrunde gelegt.

Die Forderungen von insgesamt 3.629.209,5 T€ (Vj. 4.584.209,5 T€) gegen Organisationen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, setzen sich aus Forderungen aus der Rückgarantie gegen das Land Schleswig-Holstein sowie die Freie und Hansestadt Hamburg in Höhe von jeweils 1.792.104,8 T€ (Vj. 2.242.104,7 T€) sowie einer Geldanlage in Höhe von 45.000,0 T€ (Vj. 100.000,0 T€) zusammen.

Guthaben bei Kreditinstituten werden zum 31.12.2019 in Höhe von 1.850,8 T€ (Vj. 6.426,1 T€) ausgewiesen.

3. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Der Posten setzt sich zusammen aus zwei Agien auf Wertpapiere des Anlagevermögens (Stand 31.12.2019: 261,1 T€, Vj. 0,0 T€) sowie Disagien aus sechs begebenen Anleihen (Stand 31.12.2019: 7.007,6 T€, Vj. 8.970,3 T€) und sonstigen Auszahlungen vor dem Stichtag, die Aufwendungen im folgenden Geschäftsjahr darstellen (31.12.2019: 50,2 T€, Vj. 81,2 T€). Die aufwandswirksame Auflösung der abgegrenzten Agien und Disagien erfolgt über die Laufzeit der jeweiligen Wertpapiere bzw. Anleihen.

PASSIVA

4. Eigenkapital

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2018 wurde gemäß dem Beschluss der Anstaltsträgerversammlung in die Gewinnrücklagen (97.048,3 T€) eingestellt. Das Geschäftsjahr 2019 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 24.103,3 T€, so dass zum 31.12.2019 ein Eigenkapital von insgesamt 72.945,0 T€ ausgewiesen wird.

5. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen wurden gebildet für

	31.12.2019 in T€	31.12.2018 in T€
• Kosten in Zusammenhang mit dem Jahresabschluss	121,4	101,5
• Personalkosten	2,3	1,2
• Sonstige	0,7	1,0

6. Verbindlichkeiten

Der Staatsvertrag zur Errichtung der hsh finanzfonds AöR zwischen den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein sichert sämtliche Verbindlichkeiten durch die Gewährträgerhaftung der Länder.

Verbindlichkeiten:

aus Anleihen	31.12.2019	31.12.2018
mit einer Restlaufzeit von	in T€	in T€
• bis zu einem Jahr	4.588,8	504.679,1
• mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	2.825.000,0	2.075.000,0
• mehr als fünf Jahren	750.000,0	1.500.000,0
gegenüber Kreditinstituten	31.12.2019	31.12.2018
mit einer Restlaufzeit von	in T€	in T€
• bis zu einem Jahr	0,0	92.019,1
• mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	0,0	0,0
• mehr als fünf Jahren	0,0	0,0
gegenüber verbundenen Unternehmen	31.12.2019	31.12.2018
mit einer Restlaufzeit von	in T€	in T€
• bis zu einem Jahr	0,0	9.901,1
• mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	1.176.901,1	1.167.000,0
• mehr als fünf Jahren	0,0	0,0
Sonstige	31.12.2019	31.12.2018
mit einer Restlaufzeit von	in T€	in T€
• bis zu einem Jahr	7,9	325.024,5
• mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	0,0	0,0
• mehr als fünf Jahren	0,0	0,0

7. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Ausgewiesen werden die abgegrenzten Agien auf Passivposten. Die ertragswirksame Auflösung erfolgt über die jeweilige Laufzeit. Sie setzen sich zum 31.12.2019 zusammen aus dem Agio einer begebenen Anleihe in Höhe von 1.843,7 T€ (Vj. 3.041,2 T€) sowie den Agien aus drei Schuldscheindarlehen in Höhe von 1.870,2 T€ (Vj. 2.773,7 T€).

Angaben und Erläuterungen zur Gewinn- und Verlust-Rechnung

Die nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgen entsprechend der Reihenfolge des Ausweises.

1. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge von insgesamt 2,8 T€ (Vj. 5.886.168,8 T€) beinhaltenen im Vorjahr zum größten Teil Erträge aus der Rückgarantie in Höhe von 5.883.462,0 T€. Im Geschäftsjahr 2019 gab es keine Erträge aus der Inanspruchnahme der Rückgarantie. Gleichzeitig entfallen unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen die Aufwendungen aus Inanspruchnahme der Garantie.

2. Personalaufwand

Der Personalaufwand betrug 2019 insgesamt 512,3 T€ (Vj. 895,9 T€) und untergliedert sich in Gehaltszahlungen in Höhe von 449,6 T€ (Vj. 779,7 T€) und Sozialabgaben von insgesamt 62,7 T€ (Vj. 116,2 T€).

3. Abschreibungen auf Sachanlagen

Die planmäßigen Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen betrugen 1,8 T€ (Vj. 1,8 T€).

4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Aufwendungen von insgesamt 47.857,6 T€ (Vj. 6.200.367,5 T€) betreffen mit 47.189,8 T€ (Vj. 291.615,2 T€) im Wesentlichen Einzelwertberichtigungen auf Forderungen gegen verbundene Unternehmen. Die Zuführung zu Einzelwertberichtigungen entspricht den Forderungen aus Stundungszinsen für das Geschäftsjahr 2019. Im Vorjahr waren Aufwendungen aus der Inanspruchnahme der Garantie in Höhe von 5.883.462,0 T€ in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten.

5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Es handelt sich im Berichtsjahr um Stundungszinsen in Höhe von 47.189,8 T€ (Vj. 151.891,3 T€) sowie sonstige Erträge in Höhe von 2.195,7 T€ (Vj. 1.808,7 T€). Im Vorjahr wurden darüber hinaus Provisionserträge von insgesamt 201.111,1 T€ sowie Erträge aus der Kompensation gemäß Garantie-Aufhebungsvereinbarung in Höhe von 100.000,0 T€ ausgewiesen.

6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Es werden Zinsaufwendungen in Höhe von 25.120,0 T€ (Vj. 42.666,5 T€) ausgewiesen, davon entfallen 8.585,2 T€ (Vj. 17.570,8 T€) auf Zinsaufwendungen aus Schuldscheindarlehen und 7.028,5 T€ (Vj. 15.509,6 T€) auf Zinsaufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten.

7. Jahresfehlbetrag/-überschuss

Das Geschäftsjahr 2019 endet mit einem Jahresfehlbetrag von 24.103,3 T€ (Vj. Jahresüberschuss von 97.048,3 T€). Der Jahresfehlbetrag soll nach Beschlussfassung durch die Anstaltsträgerversammlung auf neue Rechnung vorgetragen werden.

8. Finanzlage

Der Finanzmittelfonds zum Schluss des Geschäftsjahres setzt sich zusammen aus den Bundesbankguthaben und Guthaben bei Kreditinstituten (1.851 T€; Vj. 6.426 T€) saldiert mit den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (0 T€, Vj. 92.019 T€).

Die Entwicklung des Finanzmittelfonds im Geschäftsjahr 2019 ist in der Kapitalflussrechnung dargestellt.

Sonstige Angaben**1. Abschlussprüferhonorar**

Für das abgelaufene Geschäftsjahr wurden insgesamt 42,0 T€ (Vj. 42,0 T€) ausschließlich für Abschlussprüfungsleistungen aufwandswirksam erfasst.

2. Derivative Finanzinstrumente

Zum 31.12.2019 bestehen keine derivativen Finanzinstrumente. Die in der Vergangenheit zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken gebildete Bewertungseinheit endete mit der Fälligkeit des Grundgeschäfts (Anleihe mit einem Nominalvolumen von 500 Mio. EUR) im Juni 2019. Als Sicherungsinstrument dienten fünf Zinsderivate.

3. Anzahl der Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt

Die hsh finanzfonds AöR beschäftigte im Jahresdurchschnitt 5,5 Mitarbeitende (Vj. 8,0 Mitarbeitende).

4. Vorschlag zur Ergebnisverwendung

Die Geschäftsleitung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2019 in Höhe von 24.103 T€ aus den Gewinnrücklagen zu entnehmen.

5. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Durch die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) sind zu Jahresbeginn 2020 negative Auswirkungen auf den Handels- und Finanzmärkten zu verzeichnen. Inwieweit dies Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2020 haben wird, kann heute noch nicht abgeschätzt werden.

6. Organe und Ausschüsse

Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhielten im abgelaufenen Geschäftsjahr Bezüge von je 54 T€, insgesamt 108,0 T€ (Vj. 108,0 T€). Diese Vergütung ist erfolgsunabhängig. Es wurden weder erfolgsabhängige Anteile noch solche mit langfristiger Anreizwirkung gezahlt. Zahlungen an die Mitglieder der Anstaltsträgerversammlung erfolgten 2019 nicht. Vorschüsse und/oder Kredite sind an die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie der Anstaltsträgerversammlung nicht gewährt worden.

7. Nahestehende Personen und Unternehmen

Der Garantierahmen von Hamburg und Schleswig-Holstein wurde nach einer Rückführung im Jahr 2011 angesichts veränderter Rahmenbedingungen im Jahr 2013 wieder von 7 Mrd. € auf den ursprünglichen Rahmen von 10 Mrd. € erhöht. Die Maßnahme wurde von der EU-Kommission zunächst vorläufig und im Jahr 2016 abschließend genehmigt. Diese beruht auf Zusagen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der EU-Kommission. Hiermit wurde eine wesentliche Entlastung der Bank von Altlasten und Garantiegebühren möglich. Des Weiteren wurde von der Kommission die Privatisierung der HSH Nordbank AG innerhalb einer Zwei-Jahres-Frist vorgesehen.

Im Zuge der Umsetzung der Entscheidung der Europäischen Kommission verpflichteten sich die öffent-

lich-rechtlichen Anteilseigner unter anderem, die HSH Nordbank AG bis zum 28.02.2018 im Wege eines offenen, diskriminierungsfreien, wettbewerblichen und transparenten Verfahrens zu privatisieren.

Ein weiterer zentraler Punkt der Verständigung mit der EU-Kommission betraf die Struktur der Garantiegebühren. Vor diesem Hintergrund wurde am 29.06.2016 eine Schuldübernahmevereinbarung mit Wirkung zum 01.01.2016 zwischen der hsh finanzfonds AöR, der HSH Beteiligungs Management GmbH und der HSH Nordbank AG getroffen, um die HSH Nordbank AG von Prämienverpflichtungen zu entlasten. Hier ist vereinbart, dass die HSH Beteiligungs Management GmbH mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 01.01.2016 die folgenden Prämienverbindlichkeiten der HSH Nordbank AG mit schuldbefreiender Wirkung von ihr übernimmt:

- Grundprämie in Höhe von 1,80 % p. a. auf den insgesamt ausstehenden Gesamt-Höchstbetrag der Garantie und 2,20 % p. a. auf den bereits in Anspruch genommenen Teil der Garantie.
- 3,85 % p. a. bezogen auf den letztendlich in Anspruch genommenen Teil der Garantie, einschließlich der Verpflichtung der HSH Nordbank AG unter den Besserungsscheinen aus den bisher von der hsh finanzfonds AöR erklärten Forderungsverzichten.

Bei der HSH Nordbank AG verblieb die Verpflichtung zur Zahlung einer Prämie von 2,2 % p.a. auf den jeweils ungezogenen Teil der Garantie. Ein weiterer Bestandteil der Schuldübernahmevereinbarung ist ein qualifizierter Rangrücktritt sowie eine Stundungsvereinbarung zwischen der HSH Beteiligungs Management GmbH und der hsh finanzfonds AöR für die übernommenen Prämienverpflichtungen. Erlöse im Rahmen der Privatisierung sollen von der HSH Beteiligungs Management GmbH zur Tilgung der Prämienverpflichtungen gegenüber der hsh finanzfonds AöR eingesetzt werden.

Die zusätzliche Prämie wurde rückwirkend zum 01.04.2009 berechnet und war längstens zahlbar für die Bemessungszeiträume bis zum 31.12.2019. Sie wurde nur dann fällig, wenn und soweit es zu einer tatsächlichen Inanspruchnahme aus der Garantie kam, was in der Folge der Abrechnung der Verluste aus der Portfolio-Transaktion zum 30.06.2016 erstmalig der Fall war. Des Weiteren bestand eine sogenannte Kapitalschutzklausel, die bewirkte, dass die zusätzliche Prämie nur in der Höhe fällig wurde, dass durch ihre Zahlung die CET-1-Quote der HSH Nordbank AG nicht unter 10 % sank oder eine Quote unter 10 % nicht weiter abgesenkt wurde.

Basierend auf dem Entscheid der EU-Kommission vom 02.05.2016 hat die HSH Beteiligungs Management GmbH mit der Schuldübernahmevereinbarung vom 29.06.2016 u.a. die zusätzliche Prämie in Höhe von 3,85 % auf den in Anspruch genommenen Teil des Gesamthöchstbetrags der Garantie, einschließlich der Verpflichtungen der HSH Nordbank AG unter bestehenden Besserungsscheinen, übernommen.

Ergänzend zu den bestehenden Anspruchs- und Fälligkeitsvoraussetzungen, die grundsätzlich unverändert weitergalten, entstand darüber hinaus gemäß Schuldübernahmevereinbarung der Anspruch auf die zusätzliche Prämie nur insoweit, wie (i) – bis zur Privatisierung – die Verpflichtung auf Zahlung der zusätzlichen Prämie nicht dazu führt, dass die Common-Equity-Quote auf konsolidierter Ebene der HSH Beteiligungs

Management GmbH-Konzern-Gruppe den Wert von 10 % unterschreitet oder eine bestehende Unterschreitung verstärkt wird, sowie (ii) – für die Zeit nach der Privatisierung – die Verpflichtung auf Zahlung der zusätzlichen Prämie nicht dazu führt, dass die Eigenkapitalquote der HSH Beteiligungs Management GmbH (Verhältnis von Eigenkapital zu Bilanzsumme) den Wert von 10 % unterschreitet oder eine bestehende Unterschreitung verstärkt wird.

Diese Voraussetzungen galten auch für ein Neuentstehen derjenigen Ansprüche auf die zusätzliche Prämie, auf die die hsh finanzfonds AöR vor der Schuldübernahme verzichtet hatte (sog. Besserungsscheine). Die Verpflichtungen aus diesen Besserungsscheinen wurden von der HSH Beteiligungs Management GmbH übernommen. Entsprechend der Regelungen zur Laufzeit des Besserungsscheinmechanismus könnten diese Forderungen bis zum 31.12.2034 wieder entstehen. Die für das Geschäftsjahr 2017 erstmalig entstandene Zusatzprämie wurde auf die bisherige Laufzeit der Garantie bezogen und führte dementsprechend zu einer vollständigen Vergütung für Perioden, für die in der Vergangenheit unter dem Besserungsscheinmechanismus Verzichte erfolgten.

Zum 31.12.2017 lag die Common-Equity-Quote auf konsolidierter Ebene bei 10 %. Daraus und aus der Garantieinanspruchnahme resultierte ein Anspruch auf die zusätzliche Prämie in Höhe von rd. 1.302 Mio. €. Die Aufhebung der Garantie zum 30.11.2018 führte dazu, dass ab dem dritten Quartal 2018 keine Grundprämien mehr zu leisten sind und im Jahr 2018 sowie in den folgenden Geschäftsjahren keine über die bereits bestehenden Ansprüche auf zusätzliche Prämie hinausgehenden Forderungen, bis auf weitere Stundungszinsen, entstehen können. Als Ausgleich für die frühzeitige Aufhebung der Garantie und somit entgangene Prämieinnahmen für die hsh finanzfonds AöR hat die HSH Nordbank AG gemäß Aufhebungsvereinbarung vom 28.02.2018 der hsh finanzfonds AöR eine Kompensation in Höhe von 100 Mio. € erbracht.

Vor Bewertung ergaben sich aufgrund der Schuldübernahmevereinbarung Forderungen von der hsh finanzfonds AöR gegenüber der HSH Beteiligungs Management GmbH in Höhe von insgesamt rd. 2.068 Mio. €. Im Zusammenhang mit der Bewertung der Forderungen zum 31.12.2019 wurden davon rd. 1.177 Mio. € als werthaltig angesehen, sodass im Geschäftsjahr 2019 rd. 47 Mio. € (Vj. rd. 292 Mio. €) wertberichtigt wurden. Im Ergebnis werden Forderungen gegenüber der HSH Beteiligungs Management GmbH in Höhe von insgesamt rd. 1.177 Mio. € ausgewiesen.

Mitglieder der Anstaltsträgersversammlung vom 01.01. bis 31.12.2019

Als Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg:

Dr. Jörg Arzt-Mergemeier (ab 16.09.2019)
Leitender Regierungsdirektor
Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg,
Vermögens- und Beteiligungsmanagement

Andreas Bolenz (bis 16.09.2019)
Leitender Regierungsdirektor
Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg,
Vermögens- und Beteiligungsmanagement

Herr Christian Fischer
Regierungsdirektor
Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg,
Vermögens- und Beteiligungsmanagement

Als Vertreter des Landes Schleswig-Holstein:

Vorsitzender
 Peter Däuber
 Regierungsdirektor
 Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
 Jantje-Gesine Schmidt (ab 26.02.2019)
 Regierungsrätin
 Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
 Agnes Witte (bis 26.02.2019) stv. Leiterin Referat VI 22
 Einzelplan 01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 09, 10, 13, 14, 15
 Haushaltsrecht
 Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein

Vertreter

Dr. Jan Dithmer (ab 26.02.2019)
 Regierungsrat
 Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
 Vertreterin
 Sabine Uplegger (bis 02.06.2019)
 Oberregierungsrätin
 Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein

Geschäftsleitung

Ralf Sommer, angestellter Geschäftsführer (bis 31.12.2019)
 Dr. Karl-Hermann Witte, angestellter Geschäftsführer

Staatsaufsicht

Freie und Hansestadt Hamburg
 Land Schleswig-Holstein

Erklärung**nach § 264 Abs. 2 Satz 3 und § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB**

Die gesetzlichen Vertreter der hsh finanzfonds AöR versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 der hsh finanzfonds AöR ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der hsh finanzfonds AöR vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der hsh finanzfonds AöR so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird und dass die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der hsh finanzfonds AöR beschrieben sind.

Hamburg, 30. März 2020

Dr. Karl-Hermann Witte
 Geschäftsführer

Anlagenpiegel

	AHK GJ-Beginn Afa GJ-Beginn Buchwert GJ-Beginn	Zugang Afa des Jahres	Abgang Afa Abgang	Umbuchung Afa Umbuchung	Nachaktiv Afa Nachaktiv	Invest.Förderung Zuschreibungen	aktuelle AHK kumulierte Afa lfd Buchwert
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	122.497,56	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	122.497,56
	122.497,56	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	122.497,56
	0,00						0,00
II. Sachanlagen	46.066,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	46.066,63
	42.621,41	1.797,21	0,00	0,00	0,00	0,00	44.418,62
	3.445,22						1.648,01
III. Finanzanlagen	3.500.000.003,00	18.000.003,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.518.000.006,00
	3.500.000.002,00	3,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.500.000.005,00
	1,00						18.000.001,00
Gesamtsumme	3.500.168.567,19	18.000.003,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.518.168.570,19
	3.500.165.120,97	1.800,21	0,00	0,00	0,00	0,00	3.500.166.921,18
	3.446,22						18.001.649,01

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die hsh finanzfonds AöR, Hamburg,

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der hsh finanzfonds AöR – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019, der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019, der Eigenkapitalrechnung sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der hsh finanzfonds AöR für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise aus

reichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Aus unserer Sicht waren folgende Sachverhalte am bedeutsamsten in unserer Prüfung:

1. Bilanzierung der Rückgarantie (betrifft Forderungen gegen Organisationen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht)

- Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Im Zuge des Verkaufs der Anteile an der HSH Nordbank AG wurde bezüglich der Garantie eine Aufhebungsvereinbarung getroffen, an die sich eine Ausgleichszahlung anschloss, die mit EUR 5,7 Mrd. berechnet und erbracht wurde. Die Finanzierung dieser Ausgleichszahlung erfolgte maßgeblich durch Inanspruchnahme der Rückgaranten. Weiterhin bestehen noch Forderungen gegenüber den Rückgaranten aus Inanspruchnahmen der Garantie in der Vergangenheit über EUR 3,6 Mrd. (Anteil 75 % der Bilanzsumme). Aufgrund der Ermessensabhängigkeit der Beurteilung, ob Möglichkeiten eines reduzierten Ausweises bestehen, besteht das erhöhte Risiko einer fehlerhaften Bilanzierung.

- Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben wir die mit dem Abschmelzen der Forderungen verbundenen Transaktionen geprüft (Rückführung der Anleihen bzw. Schuldscheindarlehen). Im Anschluss daran wurde die rechnerische Ableitung des gegen die Rückgaranten bzw. Träger geltend gemachten Anspruchs untersucht und nachvollzogen.

Aus unseren Prüfungshandlungen haben sich keine Einwendungen hinsichtlich der Bilanzierung der Forderungen ergeben.

2. Garantieprämien bzw. Stundungszinsen (betrifft Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (Bilanz) sowie sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (GuV) und sonstige betriebliche Aufwendungen (GuV))

- Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Die Prämien für die Garantie waren für die Anstalt der Höhe und dem Grunde nach wesentlich, da die Bereitstellung dieser Garantie der hauptsächliche Geschäftsgegenstand der Anstalt war. Im Zuge des Verkaufs der HSH Nordbank AG wurde mit der HSH Beteiligungs Management GmbH ein Stundungsvereinbarung über die von dieser übernommenen Prämienverpflichtungen getroffen. Aufgrund nicht ausreichender Liquidität bei der HSH Beteiligungs Management GmbH wurde bereits in 2018 eine Wertberichtigung über ausstehende Prämienforderungen sowie Forderungen aus den Stundungszinsen gebucht. Die Fortführung der risikobehafteten Forderungen sowie die Werthaltigkeit der Ansprüche waren daher im Rahmen unserer Prüfung ein besonders wichtiger Prüfungssachverhalt.

- Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben wir die Wirksamkeit des relevanten internen Kontroll-

systems im Hinblick auf die vollständige Erfassung und die Werthaltigkeit der Forderungen beurteilt. Hierzu haben wir die zugrundeliegenden Prozesse und Kontrollen erfasst und getestet sowie aussagebezogenen Prüfungshandlungen durchgeführt (Diskussion und Verifizierung interner Vermerke).

Aus unseren Prüfungshandlungen haben sich keine Einwendungen hinsichtlich der Erfassung der Prämien und Stundungszinsen ergeben.

Sonstige Informationen

Die Geschäftsleitung ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die von uns erlangten sonstigen Informationen umfassen die Entsprechenserklärungen bezüglich der Einhaltung des Corporate Governance Kodex des Landes Schleswig-Holstein und der Freie und Hansestadt Hamburg.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortung der Geschäftsleitung und der Anstaltsträgerversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner ist die Geschäftsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Geschäftsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Geschäftsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Ent-

wicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Geschäftsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Anstaltsträgerversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellte deutsche Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressanten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Geschäftsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Geschäftsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Geschäftsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Geschäftsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Geschäftsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihm alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejeni-

gen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Vor dem Hintergrund der öffentlichen Ausschreibung wurde uns mit Datum vom 29. September 2015 der Auftrag zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung für die Geschäftsjahre 2015 bis 2019 erteilt. Eine Bestellung erfolgt jährlich, was für das Geschäftsjahr 2019 mit Beschluss der Anstaltsträgerversammlung am 12. Dezember 2019 erfolgte. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2015 als Abschlussprüfer der hsh finanzfonds AöR tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an die Anstaltsträgerversammlung nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Wir haben im Geschäftsjahr 2019 keine Leistungen, die nicht im Jahresabschluss oder im Lagebericht des geprüften Unternehmens angegeben wurden, zusätzlich zur Abschlussprüfung für das geprüfte Unternehmen bzw. für die von diesem beherrschten Unternehmen erbracht.

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Dr. Stefan Fischer.

Frankfurt am Main, den 31. März 2020

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(Düsseldorf)

Dr. Stefan Fischer
Wirtschaftsprüfer

Kay Klüber
Wirtschaftsprüfer

Bericht der Anstaltsträgerversammlung

Die Anstaltsträgerversammlung hat sich im Berichtsjahr in mehreren Sitzungen in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben über die Geschäftsentwicklung der hsh finanzfonds AöR informiert, die Handlungen der Geschäftsführung überwacht und die erforderlichen Beschlüsse gefasst.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 ist durch die Baker Tilly GmbH & Co. KG geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Die Anstaltsträgerversammlung hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht genehmigt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Hamburg, 23. April 2020

Der Vorsitzende der Anstaltsträgerversammlung 590